

# **Satzung des Vereins Kürten für Demokratie und Vielfalt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen *Kürten für Demokratie und Vielfalt*.
- (2) Er hat den Sitz in 51515 Kürten, Durstenweg 20.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens, § 52 Abs. 2 Ziff. 10, 13 und 24 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die nachfolgend genannten Ziele:
  - a. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, z.B. Demonstrationen und Versammlungen,
  - b. Verbreitung von Informationen zu demokratischen Prozessen und Strukturen,
  - c. Interessenvertretung von Menschen, die von Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen sind,
  - d. Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung über Inklusion und gegen Fremdenfeindlichkeit.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Beitragspflicht für das betreffende Jahr wird dadurch nicht berührt,

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch einen schriftlichen Bescheid, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe für juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, nur im Einvernehmen mit diesen festlegen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter

Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, jedoch höchstens vier Wochen, schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Hierzu ist er mit Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei, jedoch höchstens vier Wochen verpflichtet, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail verlangen.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
- Wahl des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und der Beitragsbefreiungen;
- Beschlussfassung über die Eingehung von Verbindlichkeiten über 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro);
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- Wahl zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen bei der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden,  
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,  
der Schriftführerin/dem Schriftführer,  
gegebenenfalls einer oder mehrere Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister und die Schriftführerin/der Schriftführer.  
Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

(4) Die Abwahl kann nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder erfolgen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

(6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.

(7) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die Tätigkeit des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

(2) Die Wirksamkeit des Beschlusses über eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, der dieser Tagesordnungspunkt vorher angekündigt worden ist, beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder ihre Zustimmung erteilt haben.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Gemeinde Kürten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit, zu verwenden hat.